

**441 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

11. 6. 1971

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1971, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959 und 78/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 dritter und vierter Satz hat zu lauten:

„Ursprungszeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Ware ein Erzeugnis des darin angegebenen Gebietes ist. Ursprungszeugnisse müssen von einer Handelskammer oder einer anderen im Ausstellungsland hiezu befugten Behörde oder Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen Bundesgesetzen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Tabakwaren, Wein und Spirituosen hat der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Eigenverbrauches, der im Handel üblichen Verpackungseinheiten und der internationalen Gepflogenheiten die Höchstmengen festzulegen, die durch Reisende zollfrei eingebracht werden dürfen; Personen unter 17 Jahren ist die Zollfreiheit für diese Waren nicht zu gewähren.“

b) Abs. 6 erster bis dritter Satz hat zu lauten:

„Weiters ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden aus dem Zolllausland in das Zollgebiet für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihrer Angehörigen im Handgepäck eingebracht werden. Der Wert dieser Waren darf je Person und Grenzübertritt 1000,— S nicht übersteigen; von diesem Wert dürfen 150,— S auf Lebensmittel und Getränke entfallen. Von dieser Zollfreiheit ausgenommen sind Rohstoffe, Baumaterialien, Kraftfahrzeuge und ihre Bestand- und Ersatzteile, die im Abs. 3 genannten Waren sowie andere Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„§ 35. Zollfreiheit für Beförderungs- und Betriebsmittel sowie für Umschließungen und Vorräte“

b) lit. d zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„das gleiche gilt für rücklangende nicht unter lit. a fallende Schutz- und Lademittel und für äußere und innere Umschließungen, die nach Menge, Art und Beschaffenheit den Umschließungen, die zur Ausfuhr von Waren gedient haben, entsprechen und im Austausch für solche Umschließungen zur Einfuhr kommen;“

c) Folgende lit. e wird angefügt:

„e) Vorräte an Lebensmitteln und Getränken, ausgenommen Spirituosen, die zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels dienen, in dem die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist; im Schiffsverkehr und Luftverkehr findet diese Begünstigung auch auf Spirituosen und auf Tabakwaren sowie auf im Zollgebiet aus Zollagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung entnommene, zum Verbrauch oder zur Veräußerung an Bord bestimmte Waren Anwendung, wenn das betreffende Fahrzeug im Hinblick auf seinen Einsatzplan Personen nur im grenzüberschreitenden Verkehr befördern kann. Der Unternehmer, welcher das betreffende Beförderungsmittel betreibt, unterliegt der besonderen Zollaufsicht, in deren Rahmen das Zollamt, unbeschadet der sonst nach § 26 zustehenden Rechte, zur Verhinderung von Mißbräuchen anordnen kann, daß Umschließungen, in denen Waren abgegeben werden, so gekennzeichnet sein müssen, daß eine Abgabe dieser Waren außerhalb des Beförderungsmittels leicht feststellbar ist.“

4. Der Punkt am Schluß vom § 39 lit. c wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) Waren, ausgenommen Spirituosen, die durch im Zolllausland wohnhafte natürliche Personen als Geschenk, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, zu den üblichen Anlässen an im Zollgebiet wohnhafte natürliche Personen zu deren eigenem nicht

gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch versendet oder im Handgepäck eingebracht werden, sofern ihr Wert zusammen 400,— S nicht übersteigt. In einer solchen Geschenksendung dürfen auch bis zu 40 Stück Zigaretten oder 10 Stück Zigarren oder 50 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 50 Gramm und bis zu 2,1 Liter Wein enthalten sein; im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr ist die Zollfreiheit für Tabakwaren nicht zu gewähren.“

5. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut sowie für Waren für Kulturinstitute

(1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für

- a) Amtserfordernisse, Büromaterialien, Heizmaterialien und Einrichtungsgegenstände für Amtsräume, sofern diese Waren dem ausschließlichen Gebrauch oder Verbrauch der im Zollgebiet befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich dienen; das gleiche gilt, sofern diese Waren der Vertretung vom Entsendestaat oder auf dessen Veranlassung geliefert werden, für Dienstfahrzeuge und für Baumaterialien, die zum Bau oder Umbau von Gebäuden der Vertretung verwendet werden, einschließlich von Waren, die als Einrichtungsstücke mit den Gebäuden fest verbunden werden. Die Zollfreiheit wird auch für Ersatzteile, die zum Zweck der Reparatur eines zollfrei eingebrachten Fahrzeuges verwendet werden, sowie für Zubehörteile, die mit einem solchen Fahrzeug in Gebrauch genommen werden, gewährt;
- b) Waren, die zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die dem Personal der unter lit. a genannten Vertretungen angehörenden ausländischen Diplomaten und Berufskonsuln sowie durch die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder eingehen. Die Zollfreiheit für Kraftfahrzeuge ist dabei jedoch auf die Einbringung von zwei Kraftfahrzeugen innerhalb eines Zeitraumes von jeweils zwei Jahren beschränkt, gleichgültig ob die Einbringung unter dem Namen des Begünstigten oder dem Namen eines Familienmitgliedes erfolgt. Daneben kann auch ein Wohnwagen (Anhänger) zollfrei eingeführt werden, für den jedoch die Verwendungspflicht (§ 29 Abs. 1) zeitlich unbeschränkt gilt. Anstelle eines Kraftfahrzeuges kann ein Motorboot oder ein Luftfahrzeug zollfrei eingebracht werden. Auf Ersatz- und

Zubehörteile ist lit. a zweiter Satz anzuwenden.

c) Waren, die durch die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der unter lit. a genannten Vertretungen im Zeitpunkt des ersten Dienstantrittes zu ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch eingebracht werden. Die Zollfreiheit ist dabei jedoch auf die Einbringung von zwei Kraftfahrzeugen und hinsichtlich zum Verbrauch bestimmter Waren auf jene Mengen beschränkt, die als Haushaltsvorräte zusammen mit dem sonstigen Übersiedlungsgut eingebracht werden. Eine Ware gilt dann als im Zeitpunkt des ersten Dienstantrittes eingebracht, wenn ihre Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des ersten Dienstantrittes beantragt wird;

d) die in lit. a genannten Waren, ausgenommen Heizmaterialien, sowie sonstige Waren, die für ausländische, auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen errichtete Kulturinstitute eingeführt und für deren Lehr-, Forschungs- und Informationstätigkeit verwendet werden.

(2) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Waren zum Gebrauch oder Verbrauch durch

- a) österreichische Staatsangehörige oder Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich hatten, ehe sie zu den in Abs. 1 lit. b und c genannten Personen gehörten,
- b) Personen, die in Österreich eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Wird ein nach Abs. 1 lit. a, b oder d zollfrei abgefertigtes Kraftfahrzeug vor Ablauf der Verwendungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 lit. b wieder ausgeführt, ordnungsgemäß verzollt oder nachweislich ernsthaft beschädigt, so kann an dessen Stelle ein anderes Kraftfahrzeug zollfrei eingebracht werden. Sollen nach Abs. 1 zollfrei abgefertigte Kraftfahrzeuge vor Ablauf der zwei Jahre oder einer auf Grund der Gegenrechtsübung länger währenden Verwendungspflicht entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen zur Benützung überlassen oder an diese übertragen werden, so ist dies dem Zollamt vorher anzuzeigen und der Zoll zu entrichten; dies gilt nicht, wenn der Begünstigte vor Ablauf dieser Frist abberufen wurde, sofern zumindest ein halbes Jahr der Verwendungspflicht bereits abgelaufen ist, oder wenn der Begünstigte verstorben ist oder das Fahrzeug ernsthaft beschädigt wurde; letzteres gilt auch für Dienstfahrzeuge.“

6. Nach § 52 a wird folgender § 52 b eingefügt:

„§ 52 b. Abfertigung gegen nachträgliche Vorlage der Warenerklärung

(1) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Zollabfertigung kann das Zollamt die Zoll-

abfertigung von Waren zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gegen nachträgliche Abgabe der schriftlichen Warenerklärung durchführen, wenn die Abfertigung von einem Verfügungsberechtigten beantragt wird, der zur Nachhineinzahlung des Zolles berechtigt ist, und dem Verfügungsberechtigten im Hinblick auf die Umstände der Abfertigung oder die Art der Waren nicht zugemutet werden kann, die schriftliche Warenerklärung bereits vor der Durchführung der Zollabfertigung abzugeben.

(2) Bei der Abfertigung findet in den Fällen des Abs. 1 § 52 a Abs. 1 zweiter, dritter und vierter Satz Anwendung.

(3) In den Fällen von Abfertigungen nach Abs. 1 hat der Verfügungsberechtigte die schriftliche Warenerklärung spätestens am dritten auf die Ausfolgung der Waren folgenden Arbeitstag beim Zollamt abzugeben.“

7. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Auf Verlangen des Zollamtes hat der Vormerknehmer zu diesem Zweck eine Warenerklärung (Abs. 2) abzugeben.“

b) Abs. 4 erster Halbsatz hat zu lauten:  
„Eine unbedingt gewordene Zollschuld ist dem Zollschuldner unter Festsetzung einer höchstens dreiwöchigen Zahlungsfrist vorzuschreiben;“

8. Der bisherige Wortlaut des § 85 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wird bei einer Ausstellung oder einer Messe von Vertretern ausländischer Behörden oder von Verbänden ausländischer Aussteller, die im Rahmen der Ausstellung oder Messe eine Sonder- oder Kollektivschau veranstalten, ein der Repräsentation dienender Empfang gegeben, so ist bei der Zollabrechnung die Zollfreiheit für Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren, die für Zwecke dieser Veranstaltung vorgemerkt waren, insoweit zu gewähren, als die zur zollfreien Zulassung beantragten Mengen der Anzahl der Teilnehmer am Empfang angemessen sind. Die Zollfreiheit kann vom Begünstigten nur für einen Empfang je Ausstellung oder Messe in Anspruch genommen werden. Die Abhaltung des Empfanges ist dem Zollamt vorher anzuzeigen.“

9. § 93 hat zu lauten:

„§ 93. Eingangsvormerkverkehr mit Beförderungsmitteln

(1) Die Eingangsvormerkbehandlung von ausländischen unverzollten Beförderungsmitteln, einschließlich Behälter, zum eigenen Gebrauch oder zur gewerblichen Verwendung ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zulässig, wenn es sich nicht um eine dauernde Einbringung in das Zollgebiet handelt und in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

Die für Beförderungsmittel geltenden Bestimmungen gelten auch für ihre Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Schutz- und Lademittel.

(2) Die Eingangsvormerkbehandlung ist zulässig

a) zum eigenen Gebrauch, wenn

1. der Halter und der Benützer des Beförderungsmittels seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz im Zollaussland hat;

2. der Halter und der Benützer neben seinem gewöhnlichen Wohnsitz oder seinem Sitz im Zollgebiet auch einen Wohnsitz im Zollaussland (Doppelwohnsitz) hat und ein vorgemerkttes Beförderungsmittel für die Dauer von höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr in das Zollgebiet einbringt;

3. der Halter eines vermieteten Beförderungsmittels im Zollaussland seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz hat und der Benützer es nur dazu verwendet, um aus dem Zollaussland auf direktem Weg an den bei der Einreise angegebenen Bestimmungsort im Zollgebiet zu gelangen;

4. eine Person, die glaubhaft macht, daß sie in nächster Zeit ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Zollaussland verlegen wird, das Beförderungsmittel im Zollgebiet im Hinblick auf die Ausfuhr erwirbt und innerhalb von längstens zwei Monaten nach der Abfertigung zum Vormerkverkehr in das Zollaussland verbringt;

b) zur gewerblichen Verwendung, wenn der Halter und der Benützer des Beförderungsmittels seine Geschäftstätigkeit vom Zollaussland her ausübt und das Beförderungsmittel nur zur Beförderung von Personen oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet wird.

(3) Ein Beförderungsmittel wird gewerblich verwendet, wenn es zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder andere materielle Vorteile oder zur Beförderung von Waren im Rahmen eines Betriebes gegen oder ohne Entgelt verwendet wird; jede andere Verwendung des Beförderungsmittels zur Beförderung von Personen oder Waren, ausgenommen bei Wettbewerben oder zur Erprobung, ist eigener Gebrauch.

(4) Unter mehreren Wohnsitzen einer Person ist als gewöhnlicher Wohnsitz derjenige anzusehen, zu dem sie die stärksten persönlichen Beziehungen hat und der den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse darstellt. Wird nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach der Einreise einer Person festgestellt, daß sie sich überwiegend im Zollgebiet aufgehalten hat, ohne

regelmäßig und in kurzen Zeitabständen an ihren früheren Wohnsitz im Zollaussland zurückzukehren, so gilt für die Anwendung der Abs. 2, 7 und 10 ihr gewöhnlicher Wohnsitz von diesem Zeitpunkt an als im Zollgebiet gelegen, sofern sie hier nicht bereits früher ihren gewöhnlichen Wohnsitz begründet hat.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern zur Hintanhaltung eines zeitbedingten Notstandes oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfes oder im Hinblick auf verkehrstechnische Gegebenheiten ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, die Eingangsvormerkbehandlung gewerblich verwendeter Beförderungsmittel im Einzelfall, wenn die Voraussetzungen aber für eine Mehrzahl von Fällen gegeben sind, auch allgemein durch Verordnung bewilligen, wenn der Halter oder der Benützer seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz im Zollgebiet hat oder wenn es sich um eine Beförderung zwischen Orten innerhalb des Zollgebietes handelt. Die Bewilligung zur Beförderung von Waren im Zollgebiet zwischen dem Ort der Beendigung einer Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr und dem Ort des Beginnes einer anderen solchen Beförderung ist zu erteilen, wenn der ausländische Staat, in dem der Benützer des Beförderungsmittels seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz hat, Gegenrecht übt. In diesem Fall kann in der Bewilligung angeordnet werden, daß jede solche Beförderung dem Zollamt vorher schriftlich anzuzeigen ist.

(6) Beförderungsmittel dürfen innerhalb der Rückbringungsfrist mit demselben Vormerkschein auch wiederholt eingeführt und ausgeführt werden, wenn bei jedem Grenzübertritt alle mit diesem Vormerkschein vorgemerkten Waren vorhanden sind.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Zollverfahrens durch Verordnung anordnen, daß alle oder einzelne Arten der in Abs. 1 genannten Beförderungsmittel bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a Z. 1 oder lit. b ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Leistung einer Sicherstellung zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht oder den begünstigten Personen zum selben Zweck voraus- oder nachgesandt werden dürfen; diese Beförderungsmittel gelten als vorgemerkt, die Rückbringungsfrist beträgt ein Jahr.

(8) In einer Bewilligung nach Abs. 5 kann auf Antrag zur Vereinfachung des Verfahrens zugelassen werden, daß die schriftliche Warenerklärung und die Ausstellung eines Vormerkscheines entfällt, wenn dadurch die Zollaufsicht und die Einbringung des Zolles nicht gefährdet werden. Die Einfuhr und die Wiederausfuhr sind in einem solchen Fall vom Zollamt auf der Bewilligung gemäß Abs. 5 zu vermerken. Das Beförderungsmittel gilt für die Dauer der in der Bewilligung

gemäß Abs. 5 festgesetzten Rückbringungsfrist als vorgemerkt.

(9) Nach Abs. 2 lit. a Z. 1 oder 3 oder lit. b vorgemerkte Beförderungsmittel dürfen im Zollgebiet anderen Personen, die zur Benützung vorgemerakter Beförderungsmittel nach diesen Bestimmungen berechtigt sind, überlassen werden. Ein solches Beförderungsmittel darf auch einem inländischen Leihwagenunternehmen zur Weitervermietung an begünstigte Personen oder zur unmittelbaren Rückbringung in das Zollaussland übergeben werden, sofern das Leihwagenunternehmen seine Tätigkeit dem Zollamt am Sitz der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich es seinen Sitz hat, angezeigt hat. Das Unternehmen unterliegt der besonderen Zollaufsicht (§ 26). Die Weitervermietung darf nur für Fahrten an einen im Zollaussland gelegenen Bestimmungsort erfolgen. Wenn für das Beförderungsmittel ein Vormerkschein ausgestellt wurde, hat der Übernehmer die Übernahme auf dem Vormerkschein zu bestätigen. Als Vormerknehmer gilt jeweils die Person, welche das Beförderungsmittel verwendet. Im Fall der Weitervermietung durch ein inländisches Leihwagenunternehmen haftet dieses für eine hinsichtlich des Beförderungsmittels unbedingt gewordene Zollschuld.

(10) Die Überlassung eines vorgemerkten oder als vorgemerkt geltenden Beförderungsmittels an eine nicht begünstigte Person oder dessen Benützung durch eine solche Person ist nur zulässig, wenn das Beförderungsmittel vorher einem Zollamt zur Durchführung des entsprechenden Zollverfahrens gestellt wurde. Ist die weitere Benützung eines solchen Beförderungsmittels nur deshalb unzulässig geworden, weil der bisherige Benützer durch die Begründung eines gewöhnlichen Wohnsitzes im Zollgebiet nicht mehr zu den begünstigten Personen gehört, so genügt es, daß die Stellung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen erfolgt. Ein als vorgemerkt geltendes Beförderungsmittel ist überdies dann zu stellen, wenn es über die vorgesehene Rückbringungsfrist hinaus im Zollgebiet verbleiben oder ein inländisches behördliches Kennzeichen erhalten soll.

(11) Eine unzulässige Überlassung oder Benützung liegt nicht vor, wenn sich der Vormerknehmer einer anderen Person lediglich zum Lenken des Beförderungsmittels bedient; der Fahrzeugführer hat in diesem Fall eine schriftliche Bestätigung über seine Bestellung als Lenker mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Wenn es sich nicht um einen berufsmäßigen Fahrzeuglenker handelt, hat die Bestätigung auch den Zweck der Fahrt anzugeben.

10. Dem § 109 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Zollamt hat die notwendigen Anordnungen zu treffen, um die Ausfuhr von Waren

sicherzustellen, die von Reisenden oder Besatzungsmitgliedern von Luftfahrzeugen aus Zolllagern auf Flughäfen erworben und in ihrem Handgepäck mitgeführt werden. Die Anordnungen können darin bestehen, daß

- a) der Verkauf der Waren an die Reisenden und Besatzungsmitglieder nur in einem mit Bewilligung des Zollamtes errichteten Verkaufsladen innerhalb des unter ständiger zollamtlicher Überwachung stehenden Teiles des Flughafens erfolgen darf,
- b) die Abgabe nur an Reisende und Besatzungsmitglieder zulässig ist, deren Flug in das Ausland keine Zwischenlandung im Zollgebiet vorsieht,
- c) die Abgabe der Waren nur in verschlossenen Verpackungen, die erst nach dem Abflug geöffnet werden dürfen, oder erst im Luftfahrzeug erfolgen darf.

Für die Bewilligung nach lit. a § 98 sinngemäß.“

11. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Reisende haben die von ihnen mitgeführten Waren dem Zollamt zu stellen (§ 48). Nach den §§ 14, 34, 35 lit. a oder b und 39 lit. d zollfreie Waren unterliegen nicht der Stellungspflicht, es sei denn, daß sie Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr unterworfen sind. Der Reisende ist jedoch verpflichtet, auch Waren, die der Stellungspflicht nicht unterliegen, dem Zollamt auf Verlangen nach den Bestimmungen des Abs. 4 darzulegen.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens kann das Zollamt für die Abfertigung von nicht zum Handel bestimmten Waren anstelle der mündlichen Warenerklärung eine schriftliche Erklärung darüber annehmen, ob, in welcher Menge und in welchem Wert bestimmte Waren im Reisegepäck enthalten sind; eine solche Erklärung hat die gleiche Wirkung wie eine mündliche Warenerklärung, sobald sie vom Reisenden oder für diesen vom Beförderungsunternehmen dem abfertigenden Zollorgan übergeben wird.“

c) Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Über Verlangen des Reisenden ist das Reisegut unter Ausschluß unbeteiligter Personen abzufertigen.“

d) Im Abs. 5 haben die Worte „, im Wiederholungsfall im dreifachen Ausmaß,“ zu entfallen.

e) Dem Abs. 8 wird folgender Satz angefügt: „Das gleiche gilt für ausländische Regierungsmitglieder und ihr unmittelbares Gefolge anlässlich von Reisen in amtlicher Mission.“

f) Abs. 9 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei begründetem Verdacht einer Zollzuwiderhandlung kann aber das Zollamt die Beschau des Gepäcks in Anwesenheit der diplomatischen Person, des Berufskonsuls, des Familienangehörigen oder eines bevollmächtigten Vertreters vornehmen.“

g) Dem Abs. 10 wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt sinngemäß auch für unbegleitete Dienstpost.“

h) Folgende Abs. 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Wird im Reiseverkehr eine für nicht zum Handel bestimmte Waren bestehende Stellungspflicht anlässlich der Durchfuhr von Waren verletzt und dies beim Grenzaustrittszollamt festgestellt, so ist der auf diese Waren entfallende Zoll nicht zu erheben.

(12) Zur Erleichterung der Zollabfertigung im Reiseverkehr kann das Zollamt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten gestatten, den Reisenden auf dem Amtsplatz bestimmte Wege (Fahrstreifen, Durchgänge u. dgl.) bezeichnen; deren Wahl kommt einer Erklärung des Reisenden darüber gleich, ob er Waren, die der Stellungspflicht unterliegen, mitführt oder nicht. Diese Bezeichnung hat mittels Hinweistafeln zu erfolgen, deren Form und Inhalt vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen sind.“

12. Dem § 176 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verwertung preisgegebener Waren hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen.“

13. § 180 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Zollabfertigung ist von der Festsetzung von Eingangsabgabenbeträgen, die 10—S nicht übersteigen, ansonst von der Einhebung oder Rückzahlung von Eingangsabgabenbeträgen, die 20—S nicht übersteigen, Abstand zu nehmen.“

14. Im § 185 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß von lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) Teile von Amtshandlungen, deren Dauer 10 Minuten nicht überschreitet.“

15. § 187 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Kosten sind dem Kostenpflichtigen vom Zollamt, dessen Organe die Amtshandlung vorgenommen haben, unter Festsetzung einer höchstens dreiwöchigen Zahlungsfrist mit Bescheid vorzuschreiben.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird.

Das Zollgesetz 1955 ist am 2. Juli 1955 in Kraft getreten. Die letzte Novellierung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1968 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1968 erfolgt. In der Zwischenzeit sind zu mehreren zollrechtlichen Sachgebieten zum Teil weitreichende Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht worden, die unter anderem die Kostentragung für Diensträume der Zollverwaltung in Gebäuden von Verkehrsunternehmen, den Eingangsvorkehrverkehr und den passiven Veredelungsverkehr betreffen und zu denen noch eingehende Vorarbeiten im Gange sind.

Andererseits hat die Einsichttätigkeit des Rechnungshofes bei den Zolldienststellen gewisse Mängel in der Handhabung von zollrechtlichen Bestimmungen aufgezeigt, zu deren Behebung der Bundesminister für Finanzen dem Rechnungshof die eheste Ausarbeitung des Entwurfes zu einer Änderung des Zollgesetzes 1955 zugesagt hat.

Der vorliegende Novellenentwurf beschränkt sich auf Abänderungsvorschläge, die im Hinblick auf die erwähnte Zusage erforderlich sind und vor allem die gesetzliche Fundierung bestehender Verwaltungsübungen betreffen oder die im Hinblick auf die bevorstehende Reisesaison für dringend erachtete Erleichterungen im Reiseverkehr zum Gegenstand haben. Daneben sollen formale Anpassungen verschiedener zollgesetzlicher Bestimmungen an andere Rechtsvorschriften und Klarstellungen im Wortlaut mehrerer zollgesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

Das Gesetzwerden des Entwurfes hat voraussichtlich keine budgetären Auswirkungen.

Zu Artikel I wird im einzelnen bemerkt:

### Zu Zahl 1:

Die Abänderung des Abs. 6 erweist sich als notwendig, weil nunmehr die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in ihren Ursprungszeugnissen nur noch bescheinigen, daß die betreffende Ware im Gebiet der Gemeinschaften ihren Ursprung hat. Weiters trägt die Fassung

des Abs. 6 auch der bestehenden Praxis Rechnung, wonach Ursprungszeugnisse auch in einem Transitland ausgestellt werden können.

### Zu Zahl 2:

Die Neufassung des Abs. 3 soll dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit geben, die zollfrei bleibenden Mengen an Tabakwaren und weingeisthaltigen Getränken auch unter Berücksichtigung der im Handel üblichen Verpackungseinheiten dieser Waren festzusetzen. Bisher hatten sich Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Zollabfertigung im Reiseverkehr daraus ergeben, daß inländische Reisende derzeit aus europäischen Ländern nur 100 Stück Zigaretten eingangsabgabefrei einführen können, Zigaretten aber z. B. in den duty-free-shops und in Flugzeugen nur in Stangen von 200 Stück verkauft werden; für 100 Stück Zigaretten mußten daher, sofern diese nicht in das Zollland zurückgebracht werden konnten oder an den Bund preisgegeben wurden, die Eingangsabgaben bezahlt werden. Die bisher im Verordnungsweg festgesetzte Altersgrenze von 17 Jahren für die Inanspruchnahme der Begünstigung nach Abs. 3 soll aus rechtlichen Gründen in das Gesetz selbst aufgenommen werden; eine im Hinblick auf die internationalen Gepflogenheiten ins Auge gefaßte Herabsetzung der Altersgrenze auf 15 Jahre wurde wegen der Jugendschutzvorschriften mehrerer Bundesländer fallen gelassen.

In Abs. 6 wurde die in der Praxis bereits seit 1. Jänner 1966 gehandhabte Wertgrenze von 650,— S für zollfreie Einfuhren auf nunmehr 1000,— S erhöht. Damit soll im Hinblick auf die in der Zwischenzeit stattgefundenen Preisentwicklung die für Reisende seinerzeit geschaffene Begünstigung mit ihren ursprünglichen Vorteilen wieder hergestellt werden. Dem entsprechend soll daher auch die derzeitige Wertgrenze von 100,— S für die zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln und Getränken auf 150,— S angehoben werden. Dem Verlangen der Wirtschaft, die Begünstigung des Abs. 6 künftig an einen mindestens 24stündigen Aufenthalt im Zollland zu knüpfen, konnte nicht entsprechen werden; eine solche Beschränkung

würde sich in der Praxis nicht wirkungsvoll vollziehen lassen und schwere Behinderungen des Reiseverkehrs mit sich bringen. Aus diesen Gründen wird auch in der Schweiz das dort geltende Erfordernis eines 24stündigen Auslandsaufenthaltes in der Praxis kaum je wahrgenommen.

#### Zu Zahl 3:

In verschiedenen Wirtschaftszweigen hat sich die Praxis entwickelt, daß Firmen von den Warenabnehmern anstelle der für die Ausfuhr ihrer Waren verwendeten „Leihumschließungen“ auch gleichartige Umschließungen zurücknehmen. Da es sich bei diesem Vorgang, wirtschaftlich gesehen, um den gleichen Sachverhalt handelt, der derzeit im § 35 lit. d geregelt ist, soll diese Regelung durch die vorgesehene Neufassung der genannten Bestimmung entsprechend ausgedehnt werden.

Seit Jahren ist es — auch im Hinblick auf eine diesbezügliche Empfehlung des Brüsseler Zollrates — die Praxis der europäischen Zollverwaltungen, in Speisewagen der Eisenbahnen mitgeführte, zum Verbrauch im Zug bestimmte Lebensmittel und Getränke bei der Einfuhr zollfrei zu belassen. Bei dieser Verwaltungspraxis hat sich die österreichische Zollverwaltung bisher auf § 183 des Zollgesetzes 1955 (Zollerlaß aus Billigkeitsgründen) gestützt, was der Rechnungshof aber bemängelt hat. Der rechtlichen Sanierung dient die neue lit. e des § 35, die zugleich jedoch so weit gefaßt wurde, daß die Zollfreiheit auch anderen Verkehrsarten zugute kommt, und zwar überall dort, wo die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist, nach den derzeitigen Verhältnissen also im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr.

#### Zu Zahl 4:

Die Beratende Versammlung des Europarates hat schon vor Jahren den Mitgliedstaaten empfohlen, die von den Europäischen Gemeinschaften angewendeten Regelungen betreffend die Zollfreiheit von Geschenksendungen oder „diesem entsprechende Begünstigungen“ in ihr nationales Recht aufzunehmen. Im Hinblick auf diese Empfehlung hat der Brüsseler Zollrat seinerseits eine Empfehlung über Begünstigungen von Geschenksendungen verabschiedet, die weitestgehend den Regelungen der Europäischen Gemeinschaften entspricht. Damit Österreich die beiden Empfehlungen annehmen kann, wäre die vorgeschlagene Ergänzung des § 39 notwendig. Im Reiseverkehr soll die Begünstigung aber nur ausländischen Reisenden — denen die Begünstigung des § 34 Abs. 6 nicht zusteht — zugute kommen. Als „übliche Anlässe“ sind die Gelegenheiten zu verstehen, zu denen es in Österreich im nicht geschäftlichen Bereich üblich ist, Geschenke zu geben, wie z. B. persönliche Gedenktage, Weihnachten, Ostern und auch der Fall eines Besuches (Gastgeschenk).

#### Zu Zahl 5:

Durch die Neufassung des § 40 soll vor allem der durch das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969, herbeigeführten Entwicklung Rechnung getragen werden.

Nach Abs. 1 lit. a wird künftig die Zollfreiheit auch für Baumaterialien gewährt, die zum Bau oder Umbau von Gebäuden ausländischer Missionen eingeführt werden. Diese Zollfreiheit soll sich weiters auch auf Waren erstrecken, die keine Baumaterialien im engeren Sinn des Wortes sind, die aber durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude nach ihrem Einbau zu einem Teil des Bauwerkes werden, wie beispielsweise Heizungsanlagen, sanitäre Einrichtungen und ähnliche Gegenstände. Durch diese Zollfreiheit wird im Rahmen der Reziprozität umgekehrt auch für die österreichischen Missionen im Ausland die Möglichkeit eröffnet, die für ihre Bauzwecke erforderlichen Materialien abgabenfrei in den Empfangsstaat einzuführen. Dies hat vor allem dann Bedeutung, wenn solche Materialien im Empfangsstaat nur mit Schwierigkeiten zu beschaffen und im Fall der zollpflichtigen Einfuhr mit hohen Abgaben belastet sind.

Um zu dem erwähnten Zweck die Reziprozität auf faktischer Grundlage herzustellen, wurde bisher bei der Einfuhr von Baumaterialien eine Abgabenbefreiung auf dem Weg über § 183 Zollgesetz 1955 eingeräumt. Mit der nunmehrigen Verankerung dieser Abgabenbefreiung im § 40 wird dem Verlangen des Rechnungshofes entsprochen.

Die Zollfreiheit für Dienstfahrzeuge bestand schon bisher, sie wurde nunmehr aus Gründen der Systematik aus lit. b in lit. a vorgezogen.

Daß die Baumaterialien und Dienstfahrzeuge vom Entsendestaat oder auf dessen Veranlassung, d. h. für dessen Rechnung, geliefert werden müssen, hat vor allem für die von Honorarkonsuln geleiteten konsularischen Vertretungen Bedeutung und soll, entsprechend der gleichlautenden Bestimmung im Artikel 62 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, einen allfälligen Mißbrauch von vornherein ausschließen.

Durch die unter lit. b nunmehr eigens vorgesehene Zollfreiheit für einen Wohnwagen soll der bisher bestandene Zweifel, ob ein derartiger Anhänger auf die zollfrei bleibenden Kraftfahrzeuge anzurechnen ist, behoben werden. Daß die Zollfreiheit hier mit einer Dauersperrung verbunden und ein Verkauf im Inland demgemäß nur bei Entrichtung der Eingangsabgaben möglich ist, findet seine Begründung darin, daß diese Fahrzeuge im Gegensatz zu Motorfahrzeugen keiner raschen Abnutzung unterliegen, sodaß ein Bedürfnis, das Fahrzeug innerhalb der Funk-

tionsperiode des Begünstigten gegen ein neues auszutauschen, nicht als gegeben angesehen werden kann. Daß anstelle eines begünstigten Kraftfahrzeuges ein Motorboot oder ein Luftfahrzeug zollfrei eingebracht werden kann sowie weiters die hier vorgesehene Regelung für Ersatz- und Zubehörteile dienen nur der Klarstellung und entsprechen der bisherigen Auslegungspraxis.

Die unter lit. c neu geschaffene Begünstigung geht auf entsprechende Bestimmungen in den oben zitierten Wiener Übereinkommen zurück. Den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals wird hiedurch die Möglichkeit eröffnet, neben ihrem mitgebrachten gebrauchten Übersiedlungsgut auch neue Gegenstände einzubringen bzw. erst neu anzuschaffen, die sie für ihren Haushalt benötigen. Dadurch, daß alle innerhalb von sechs Monaten zur Abfertigung gestellten Gegenstände noch als im Zeitpunkt des ersten Dienstantrittes eingebracht gelten, wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Einbringung zuweilen in mehreren getrennten Transporten erfolgt, und weiters wird dem Begünstigten auf diese Weise die praktische Möglichkeit gegeben, festzustellen, was er für seine Ersteinrichtung benötigt.

Die meisten der von Österreich abgeschlossenen Kulturabkommen sehen für die zur Erfüllung der Aufgaben der Kulturinstitute eingeführten Waren die Zollfreiheit vor. Nach Artikel VIII des Kulturübereinkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, BGBl. Nr. 60/1953, erklären die Vertragsparteien jedoch nur, im Rahmen ihrer Gesetzgebung jede Erleichterung bei der Einfuhr bestimmter Waren zu gewähren. Da das Vereinigte Königreich im Hinblick auf diese Bestimmung dem österreichischen Kulturinstitut die Zollfreiheit einräumt, wird diese auch österreichischerseits, und zwar unter Heranziehung des § 183 des Zollgesetzes 1955 über den Zollerlaß aus Billigkeitsgründen, gewährt. Der Rechnungshof hat im § 183 jedoch keine geeignete Rechtsgrundlage für diese Praxis erblickt. Die bestehende Verwaltungsübung soll daher durch die neue lit. d saniert werden. Die vorgesehene Regelung umschreibt dabei den Kreis der begünstigungsfähigen Waren weit, um auch möglichen künftigen Erfordernissen, vor allem gegenüber Oststaaten, bereits Rechnung zu tragen. Im übrigen bestimmt sich das Ausmaß der jeweils gewährten Zollfreiheit gemäß § 41 Abs. 5 des Zollgesetzes 1955 nach dem vom ausländischen Staat geübten Gegenrecht.

Durch Abs. 2 wird den in den Artikeln 38 und 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und den in den Artikeln 57 und 71 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen festgelegten Grundsätzen Rechnung getragen, wonach die betreffende Per-

son in diesen Fällen auf eine funktionelle Immunität beschränkt ist.

Im Abs. 3 ist neu, daß ein im Hinblick auf die Abberufung des Begünstigten vor Ablauf der Übertragungssperre zum Verkauf im Zollgebiet gelangendes Fahrzeug nur dann ohne Nachzahlung der Abgaben veräußert werden kann, wenn seit seiner Freischreibung zumindest ein halbes Jahr bereits abgelaufen ist. Dies findet seine Begründung darin, daß die Gewährung einer endgültigen Zollfreiheit für ein noch kürzer als diese Zeit für den begünstigten Zweck verwendetes Fahrzeug zu einem ungerechtfertigten Zollvorteil zu Lasten des Empfangsstaates führen würde.

#### Zu Zahl 6:

Nach § 52 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955 hat der Verfügungsberechtigte zur Durchführung des Zollverfahrens eine Warenerklärung abzugeben. Dies ist jedoch praktisch oftmals unmöglich, da der Verfügungsberechtigte vielfach erst im Zuge der Abfertigung die — bis dahin unter Zollverschluß befindliche — Ware besichtigen kann. Nach der langjährigen Praxis der Zollämter wird daher den Verfügungsberechtigten in solchen Fällen die nachträgliche Beibringung der Warenerklärung gestattet. Der Rechnungshof hat diese Praxis im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage beanstandet, für deren Änderung daher die Aufnahme einer neuen Bestimmung in das Zollgesetz vorgeschlagen wird.

#### Zu Zahl 7:

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß in manchen Fällen die amtswegige Abrechnung von Vormerkzeichen nach § 80 Abs. 3 ohne Vorliegen einer Warenerklärung, wie sie in Abs. 2 für die Fälle der Zollabrechnung auf Antrag vorgesehen ist, nur unter beträchtlichen Schwierigkeiten durchführbar ist. Daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls, z. B. wenn die Vormerkwaren nur zum Teil wieder ausgeführt worden sind, vom Vormerknehmer eine schriftliche Warenerklärung zu verlangen. Eine allgemeine Verpflichtung zur Abgabe von Warenerklärungen für die amtswegige Zollabrechnung ist dagegen weder erforderlich noch erscheint sie zielführend.

Weiters soll die Dauer der im Abs. 4 derzeit vorgesehenen zweiwöchigen Zahlungsfrist, zur Vereinheitlichung und leichteren kassenmäßigen Überwachung, der in § 175 Abs. 4 festgelegten Frist von drei Wochen angepaßt werden.

#### Zu Zahl 8:

Durch die im neuen Abs. 2 vorgeschlagene Regelung soll eine bereits durch viele Jahre gehandhabte Begünstigungspraxis ihre einwandfreie rechtliche Verankerung finden, die — über die derzeit in § 85 vorgesehenen Abfertigungs-

leichterungen hinaus — auf besondere Bedürfnisse Rücksicht genommen hatte, die bei der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen zutage getreten sind. Bisher konnte die Zollfreiheit für die bei offiziellen Empfängen im Rahmen von Messen und Ausstellungen verbrauchten Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren nur als „Billigkeitsmaßnahme“ zugestanden werden.

#### Zu Zahl 9:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 93 ergibt sich im wesentlichen aus der Einbeziehung von Bestimmungen der die gleiche Materie behandelnden Internationalen Abkommen über die vorübergehende Einfuhr von privaten und gewerblichen Fahrzeugen und von Behältern (siehe BGBl. Nr. 131/1956, 20/1958, 21/1958 und 22/1958) in das Zollgesetz. Dadurch sollen Zweifelsfragen, die sich bisher bei der Anwendung des § 93 aus dem Nebeneinanderbestehen der Rechtsvorschriften ergeben haben, eine eindeutige Antwort finden; sachlich sollen die derzeitigen Regelungen — was daher auch die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Interpretationshilfe weiter benützlich macht — unverändert bleiben. Dies allerdings mit einer Ausnahme: § 93 soll nunmehr auch die Benützung von Mietfahrzeugen regeln; das Fehlen diesbezüglicher Bestimmungen schließt nämlich derzeit eine solche Benützung gänzlich aus, was zu Härten und nicht vertretbaren Ergebnissen geführt hat.

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 1, doch wurde der letzte Satz zu einem eigenen Absatz (Abs. 6) gemacht. Im Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 3) soll bereits klargestellt werden, daß der § 93 nur Fälle von Personen- oder Warenbeförderung betrifft, nicht aber Fälle, in denen Beförderungsmittel zu anderen Zwecken vorübergehend eingebracht werden (z. B. als Muster, zur Ausstellung, zu Wettbewerben, zur Erprobung); letztere Vormerkfälle sollen nach § 67 Abs. 1 und § 68 behandelt werden. Die im Abs. 3 vorgesehenen Begriffsbestimmungen stehen im Einklang mit den vorgenannten zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Der vorgeschlagene Abs. 2 gruppiert die Fälle, in denen eine Eingangsvormerkbehandlung zulässig ist, entsprechend der terminologischen Unterscheidung des Verwendungszweckes des Beförderungsmittels. Zulässig ist nunmehr auch die Vormerkbehandlung von zum eigenen Gebrauch verwendeten ausländischen Mietwagen durch Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet (Abs. 2 lit. a Z. 3). Die Benützung des Beförderungsmittels ist dabei auf seine Verwendung für eine einzelne direkte Fahrt an den beim Grenzübertritt anzugebenden Bestimmungsort (z. B. Wohnort oder Ort einer beruflichen Tätigkeit) beschränkt. Damit soll Fällen Rechnung getragen werden, in denen z. B. die Rückkehr mit dem eigenen Auto infolge eines Unfal-

les im Ausland oder das zeitgerechte Eintreffen am Ort einer geschäftlichen Besprechung mit den sonst zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln nicht möglich wäre. Weiters soll die Möglichkeit für in das Ausland übersiedelnde Personen, sich noch vor der Übersiedlung in Österreich ein Fahrzeug anzuschaffen, ohne es verzollen zu müssen, erleichtert werden (Abs. 2 lit. a Z. 4).

Die Begriffsbestimmung des „gewöhnlichen Wohnsitzes“ im Abs. 4 folgt der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Die in diesem Absatz weiters vorgesehene Bestimmung soll für jene Fälle eine klare Situation schaffen, in denen sich die Feststellung des gewöhnlichen Wohnsitzes bisher oftmals als ungemein schwierig erwiesen hat (z. B. bei ausländischen Studenten); der Entwurf folgt hier einer Resolution der Arbeitsgruppe für Zollfragen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa.

Der Abs. 5 greift die Idee des derzeitigen Abs. 4 auf. Neben den Fällen, in denen die Vormerkbehandlung bereits im Gesetz unmittelbar generell zugelassen ist, sollen — durch Verordnung oder durch Bescheid — weitere volkswirtschaftlich begründete Fälle der Vormerkbehandlung teilhaftig werden können, ähnlich wie dies bei anderen Waren nach § 68 des Zollgesetzes 1955 durch die Erteilung von Ausübungsbewilligungen geschieht. Dieser Absatz trägt auch bereits dem von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa fertiggestellten Entwurf eines neuen Zollabkommens über Behälter insoweit Rechnung, als er zollrechtlich gewisse Fälle der Kabotage (Personen- oder Warenbeförderung zwischen Orten des Zollgebietes) für zulässig erklärt; die beförderungsrechtliche Zulässigkeit solcher Beförderungen wird durch die zollgesetzliche Regelung nicht berührt.

Der Abs. 7 ist gegenüber dem geltenden Abs. 7 inhaltlich unverändert.

Der vorgeschlagene Abs. 8 ist neu und soll für die Fälle von Bewilligungen nach Abs. 5 eine verfahrensmäßige Erleichterung dadurch bewirken, daß die an sich bei jedem Grenzübertritt erforderliche Ausstellung eines Vormerkscheines entfallen kann.

Abs. 9 übernimmt den Gedanken des geltenden Abs. 2 letzter Satz. Dieser wurde durch Bestimmungen hinsichtlich der Leihwagenunternehmen (Weitervermietung ihnen übergebener ausländischer Mietwagen) ergänzt. Dabei soll der letzte Satz (Haftung des Leihwagenunternehmens) insbesondere verhindern, daß das Zollamt das Fahrzeug zur Geltendmachung der Sachhaftung (§ 178 des Zollgesetzes 1955) für eine wegen unzulässiger Benützung entstandene Zollschild oder etwa in Zweifelsfällen, ob die Benützung eines Mietfahrzeuges durch die es in das Ausland rückbringende Person zulässig ist, bis zur Klärung des Sachverhaltes beschlagnahmen muß, was für die betroffene Person, wenn

sich schließlich ihre Berechtigung zur Benützung des Fahrzeuges herausstellt, mit großen Beschwerden und Härten verbunden sein könnte.

Der neue Abs. 10, der zum Teil den geltenden Abs. 7 letzter Satz übernimmt, dient vorwiegend der Klarstellung der für die Benützer vorgemerkter Beförderungsmittel bereits bestehenden Verpflichtungen.

Der Abs. 11 entspricht dem geltenden Abs. 3, wobei aber — im Hinblick auf die internationalen Zollabkommen und die praktischen Bedürfnisse — davon abgegangen werden soll, nur die Lenkung durch berufsmäßige Fahrzeuglenker zu gestatten.

#### Zu Zahl 10:

Auf jenen österreichischen Flughäfen, die einen bedeutsamen internationalen Flugverkehr aufweisen, wurden in den vergangenen Jahren mit Bewilligung der Zollverwaltung sogenannte duty-free-shops eingerichtet; dort können in das Ausland fliegende Personen bestimmte Waren, unter der Voraussetzung der tatsächlichen Ausfuhr, abgabefrei erwerben. Den internationalen Gepflogenheiten entsprechend wurden solche Verkaufseinrichtungen auf die Flughäfen beschränkt; dabei soll es auch in der Zukunft bleiben. Die Bewilligung dieser Einrichtungen auch bei anderen Verkehrsarten würde nämlich zu gleichartigen Maßnahmen in anderen, insbesondere den Nachbarstaaten, führen und eine Erschwerung und Verzögerung der Zollabfertigung im Reiseverkehr sowohl bei der Ausreise wie bei der Einreise mit sich bringen.

Die Überwachung der tatsächlichen Ausfuhr der abgabefrei erworbenen Waren wurde bisher auf § 109 Abs. 7 gestützt; die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine mehr ins einzelne gehende Regelung zweckmäßig wäre.

#### Zu Zahl 11:

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 172 sollen hauptsächlich in der Praxis bereits angewendete sowie noch geplante Erleichterungen im Reiseverkehr rechtlich zweifelsfrei handhabbar machen bzw. deren Durchführung ermöglichen.

Die Reisenden sollen grundsätzlich von der derzeit an sich noch bestehenden, von den Zollämtern aber aus praktischen Gründen meist nicht wahrgenommenen Stellungspflicht für das zollfreie Reisegeut befreit werden (Abs. 1). Damit würden auch die Fälle wegfallen, in denen zollfreies Reisegeut, wenn es aus einem Mißverständnis oder sonstigen Gründen vom Reisenden auf Befragen nicht erklärt worden ist, bisher der Zollfreiheit verlustig wurde. Die Darlegungspflicht soll aber auch bezüglich der nicht stellungspflichtigen Waren bestehen bleiben, da andernfalls der Wert jeglicher Stichprobe fraglich würde.

Im Eisenbahnverkehr werden derzeit bereits für aufgegebenes oder im Schlaf- oder Liegewagen mitgeführtes Reisegepäck schriftliche Erklärungen verwendet, die dem Zollamt, ohne die Anwesenheit des Reisenden verlangen zu müssen, Kenntnis vom Inhalt des Gepäcks geben sollen. Die zu Abs. 3 vorgeschlagene Änderung soll die rechtliche Bedeutung dieser oftmals im Zolllausland ausgefertigten Erklärung und den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit nach österreichischem Zollrecht klarstellen.

Nach der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 4 soll das Recht des Reisenden, daß die Zollabfertigung unter Ausschluß unbeteiligter Personen durchgeführt wird, hinsichtlich aller Waren — nicht wie derzeit nur bezüglich wertvoller Gegenstände — bestehen.

Da die Zollämter keine Aufschreibungen über Zuwiderhandlungen nach Abs. 5 führen und daher kaum jemals in der Lage sind, Wiederholungsfälle festzustellen, soll die an den Wiederholungsfall geknüpften besondere Sanktion entfallen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Abs. 8, 9 und 10 sollen die derzeitigen Bestimmungen an die entsprechend der internationalen Courtoisie geübte Zollabfertigungspraxis und die beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen anpassen.

Die im Abs. 11 vorgesehene Regelung soll Härten beseitigen, die sich mitunter für Reisende aus der — in der Regel entschuldbaren — Unkenntnis der auch für die Durchfuhr von nicht für den Handel bestimmtem Reisegeut geltenden zollverfahrensrechtlichen Bestimmungen ergeben.

Auf dem Flughafen Wien wird bereits — wie auf zahlreichen ausländischen Flughäfen — das sogenannte Zwei-Kanal-System gehandhabt, bei dem der vom Luftfahrzeug kommende Reisende zwischen zwei entsprechend bezeichneten Ausgängen wählt und dadurch zu erkennen gibt, ob er stellungspflichtige Waren (Abs. 1) mit sich führt oder nicht. Abs. 12 soll der rechtlichen Verankerung dieses Systems dienen, das allenfalls auch bei anderen Verkehrsarten anwendbar sein könnte. Die Festlegung und Kundmachung von Form und Inhalt der zur Bezeichnung der „Kanäle“ zu verwendenden Hinweistafeln durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen sichert deren Einheitlichkeit und Übereinstimmung mit den international verwendeten Bezeichnungen.

#### Zu Zahl 12:

Der vorgeschlagene Abs. 3 trägt einer Anregung des Rechnungshofes Rechnung.

#### Zu Zahl 13:

Die Grenze von 5.— S bis zu der — falls sie der Gesamtbetrag der bei einer Zollabfertigung anfallenden Eingangsabgaben nicht überschrei-

tet — von der Abgabenerhebung Abstand zu nehmen ist, wird bereits seit dem Jahre 1957 angewendet. Diese Kleinstbetragsgrenze soll nunmehr nach dem ihr zugrunde liegenden Gedanken der Verwaltungsvereinfachung entsprechend den in der Zwischenzeit sehr beträchtlich angestiegenen Verwaltungskosten für Zollfestsetzungen bei der Zollabfertigung auf 10.— S angehoben werden; eine darüber hinausgehende Erhöhung wäre im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen, vor allem im Grenzgebiet, nicht zu rechtfertigen. Hingegen erscheint eine Anpassung der Betragsgrenze an die des § 206 lit. c BAO (20.— S) für alle sonstigen Fälle, in denen Eingangsabgaben, z. B. auf Grund einer Zollabrechnung, einer Berufungsentscheidung, der Anforderung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld, einzuheben oder zurückzuzahlen sind, wirtschaftlich unbedenklich und wäre

vom Standpunkt der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen.

#### Zu Zahl 14:

Einer Forderung des Rechnungshofes entsprechend soll die Praxis der Zollämter, keine Kommissionsgebühren für Teile von kostenpflichtigen Amtshandlungen, die 10 Minuten nicht überschreiten, zu verlangen, gesetzlich gedeckt werden.

#### Zu Zahl 15:

Die bisher festgelegte, von allen anderen im Zollgesetz vorgesehenen Zahlungsfristen abweichende achttägige Zahlungsfrist für Kosten soll nunmehr, zwecks ihrer leichteren kassenmäßigen Überwachung, der Zahlungsfrist des § 175 Abs. 4 angepaßt werden.

### Gegenüberstellung des derzeitigen und des im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Wortlautes der im Artikel I Z. 1, 2, 3 lit. b, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 angeführten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955

#### Derzeitiger Wortlaut

##### § 4 Abs. 6 dritter und vierter Satz

Ursprungszeugnisse müssen die Bescheinigungen enthalten, daß die Ware ein Erzeugnis des im Ursprungszeugnis angegebenen Staates ist. Sie müssen von einer Handelskammer oder einer anderen im Ursprungsland hiezu ermächtigten Behörde oder Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen Gesetzen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind.

##### § 34 Abs. 3

(3) Für Tabakwaren und weingeisthaltige Getränke als Reisegut ist die Zollfreiheit in einer durch Verordnung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Eigenbedarfes festzusetzenden Höchstmenge nur dann zu gewähren, wenn diese Waren von erwachsenen ausländischen oder inländischen Reisenden eingeführt werden.

##### § 34 Abs. 6 erster bis dritter Satz

Weiters ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden aus dem Zolllausland in das Zollgebiet für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihrer Angehörigen im Handgepäck eingebracht werden. Der Wert dieser Waren darf je Person und Grenzübertritt insgesamt 650.— S nicht übersteigen; von diesem

#### Wortlaut gemäß Entwurf

##### § 4 Abs. 6 dritter und vierter Satz

Ursprungszeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Ware ein Erzeugnis des darin angegebenen Gebietes ist. Ursprungszeugnisse müssen von einer Handelskammer oder einer anderen im Ausstellungsland hiezu befugten Behörde oder Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen Gesetzen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind.

##### § 34 Abs. 3

(3) Für Tabakwaren, Wein und Spirituosen hat der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Eigenverbrauches, der im Handel üblichen Verpackungseinheiten und der internationalen Gepflogenheiten die Höchstmengen festzulegen, die durch Reisende zollfrei eingebracht werden dürfen; Personen unter 17 Jahren ist die Zollfreiheit für diese Waren nicht zu gewähren.

##### § 34 Abs. 6 erster bis dritter Satz

Weiters ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden aus dem Zolllausland in das Zollgebiet für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihrer Angehörigen im Handgepäck eingebracht werden. Der Wert dieser Waren darf je Person und Grenzübertritt 1000.— S nicht übersteigen; von diesem Wert

## Derzeitiger Wortlaut

Wert dürfen 100—S auf Lebensmittel und Getränke entfallen. Von dieser Zollfreiheit ausgeschlossen sind Rohstoffe, Baumaterialien, Kraftfahrzeuge und ihre Bestand- und Ersatzteile sowie Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren.

## § 35 lit. d letzter Satz

das gleiche gilt für rücklangende inländische Schutz- und Lademittel, soweit sie nicht schon unter lit. a fallen.

## § 40. Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut

In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für

- a) Amtserfordernisse, Büromaterialien, Heizmaterialien und Einrichtungsgegenstände für Amtsräume, sofern diese Waren dem ausschließlichen Gebrauch oder Verbrauch der im Zollgebiet befindlichen diplomatischen Vertretungen und Konsularämter fremder Staaten dienen;
- b) Waren, die für ausländische, bei der österreichischen Bundesregierung beglaubigte diplomatische Personen (Missionschefs, Gesandtschaftsräte, Gesandtschaftssekretäre und Attachés) sowie für ihre Familien zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch eingehen. Das gleiche gilt auch für Berufskonsuln (Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln) und deren Familien. Die Zollfreiheit für Kraftfahrzeuge steht jedoch nur den vorgenannten diplomatischen Personen und Berufskonsuln, nicht aber deren Familien zu und ist auf die Einbringung von zwei Kraftfahrzeugen innerhalb eines Zeitraumes von jeweils zwei Jahren beschränkt.

## Wortlaut gemäß Entwurf

dürfen 150—S auf Lebensmittel und Getränke entfallen. Von dieser Zollfreiheit ausgenommen sind Rohstoffe, Baumaterialien, Kraftfahrzeuge und ihre Bestand- und Ersatzteile, die im Abs. 3 genannten Waren sowie andere Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren.

## § 35 lit. d letzter Satz

das gleiche gilt für rücklangende nicht unter lit. a fallende Schutz- und Lademittel und für äußere und innere Umschließungen, die nach Menge, Art und Beschaffenheit den Umschließungen, die zur Ausfuhr von Waren gedient haben, entsprechen und im Austausch für solche Umschließungen zur Einfuhr kommen;

## § 40. Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut sowie für Waren für Kulturinstitute

(1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für

- a) Amtserfordernisse, Büromaterialien, Heizmaterialien und Einrichtungsgegenstände für Amtsräume, sofern diese Waren dem ausschließlichen Gebrauch oder Verbrauch der im Zollgebiet befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich dienen; das gleiche gilt, sofern diese Waren der Vertretung vom Entsendestaat oder auf dessen Veranlassung geliefert werden, für Dienstfahrzeuge und für Baumaterialien, die zum Bau oder Umbau von Gebäuden der Vertretung verwendet werden, einschließlich von Waren, die als Einrichtungsstücke mit den Gebäuden fest verbunden werden. Die Zollfreiheit wird auch für Ersatzteile, die zum Zweck der Reparatur eines zollfrei eingebrachten Fahrzeuges verwendet werden, sowie für Zubehörteile, die mit einem solchen Fahrzeug in Gebrauch genommen werden, gewährt;
- b) Waren, die zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die dem Personal der unter lit. a genannten Vertretungen angehörenden ausländischen Diplomaten und Berufskonsuln sowie durch die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder eingehen. Die Zollfreiheit für Kraftfahrzeuge ist dabei jedoch auf die Einbringung von zwei Kraftfahrzeugen innerhalb eines Zeitraumes von jeweils zwei Jahren beschränkt, gleichgültig, ob die Einbringung unter dem Namen des Begünstigten oder dem Namen eines Familienmitgliedes erfolgt. Daneben kann auch noch ein Wohnwagen (Anhänger) zollfrei eingeführt werden, für den jedoch die Verwendungspflicht (§ 29 Abs. 1) zeit-

## 441 der Beilagen

13

## Derzeitiger Wortlaut

Wenn aber ein zollfrei abgefertigtes Kraftfahrzeug vor Ablauf der zweijährigen Frist wieder ausgeführt, ordnungsgemäß verzollt oder nachweislich ernsthaft beschädigt wurde, so kann an dessen Stelle ein anderes Kraftfahrzeug zollfrei eingebracht werden. Sollen als Diplomaten- oder Konsulargut zollfrei abgefertigte Kraftfahrzeuge innerhalb von zwei Jahren nach der zollamtlichen Abfertigung entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen zur Benützung überlassen oder an diese übertragen werden, so ist der Zoll vorher zu entrichten; dies gilt nicht, wenn die diplomatische Person oder der Berufskonsul vor Ablauf dieser Frist abberufen wurde oder verstorben ist oder das Fahrzeug ernsthaft beschädigt wurde. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für die Fälle, in denen der entsendende Staat seinen diplomatischen und konsularischen Personen oder Vertretungen Dienstfahrzeuge zur Verfügung stellt.

## § 80 Abs. 4 erster Halbsatz

Eine unbedingt gewordene Zollschuld ist dem Zollschuldner unter Festsetzung einer zweiwöchigen Zahlungsfrist vorzuschreiben;

## § 93. Vormerkbehandlung ausländischer Beförderungsmittel samt Zugehör

(1) Ausländische unverzollte Beförderungsmittel aller Art, ihre Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Schutz- und Lademittel sowie Behälter, die vorübergehend in das Zollgebiet eingebracht werden, sind der Vormerkbehandlung zu unterziehen, wenn es sich zweifellos nicht um eine dauernde Einbringung handelt und in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für die vorgenannten Beförderungsmittel samt Zugehör, wenn sie zum selben Zweck voraus- oder nachgesandt werden. . . .

(2) Das Vormerkverfahren nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn der Halter oder der Benützer des Beförderungsmittels

a) seinen Wohnsitz oder Sitz im Zollgebiet hat oder

b) neben einem Wohnsitz oder Sitz im Zollaussland auch einen Wohnsitz oder Sitz im

## Wortlaut gemäß Entwurf

lich unbeschränkt gilt. Anstelle eines Kraftfahrzeuges kann ein Motorboot oder ein Luftfahrzeug zollfrei eingebracht werden. Auf Ersatz- und Zubehörteile ist lit. a zweiter Satz anzuwenden;

c) ... (neuer Text) ...

d) ... (neuer Text) ...

(2) ... (neuer Text) ...

(3) Wird ein nach Abs. 1 lit. a, b oder d zollfrei abgefertigtes Kraftfahrzeug vor Ablauf der Verwendungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 lit. b wieder ausgeführt, ordnungsgemäß verzollt oder nachweislich ernsthaft beschädigt, so kann an dessen Stelle ein anderes Kraftfahrzeug zollfrei eingebracht werden. Sollen nach Abs. 1 zollfrei abgefertigte Kraftfahrzeuge vor Ablauf der zwei Jahre oder einer auf Grund der Gegenrechtsübung länger währenden Verwendungspflicht entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen zur Benützung überlassen oder an diese übertragen werden, so ist dies dem Zollamt vorher anzuzeigen und der Zoll zu entrichten; dies gilt nicht, wenn der Begünstigte vor Ablauf dieser Frist abberufen wurde, sofern zumindest ein halbes Jahr der Verwendungspflicht bereits abgelaufen ist, oder wenn der Begünstigte verstorben ist oder das Fahrzeug ernsthaft beschädigt wurde; letzteres gilt auch für Dienstfahrzeuge.

## § 80 Abs. 4 erster Halbsatz

Eine unbedingt gewordene Zollschuld ist dem Zollschuldner unter Festsetzung einer höchstens dreiwöchigen Zahlungsfrist vorzuschreiben;

## § 93. Eingangsvormerkverkehr mit Beförderungsmitteln

(1) Die Eingangsvormerkbehandlung von ausländischen unverzollten Beförderungsmitteln, einschließlich Behälter, zum eigenen Gebrauch oder zur gewerblichen Verwendung ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zulässig, wenn es sich nicht um eine dauernde Einbringung in das Zollgebiet handelt und in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die für Beförderungsmittel geltenden Bestimmungen gelten auch für ihre Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Schutz- und Lademittel.

(2) Die Eingangsvormerkbehandlung ist zulässig

a) zum eigenen Gebrauch, wenn

1. der Halter und der Benützer des Beförderungsmittels seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz im Zollaussland hat;

2. der Halter und der Benützer neben seinem gewöhnlichen Wohnsitz oder

## Derzeitiger Wortlaut

Zollgebiet hat (Doppelwohnsitz) und sich im Zollgebiet während eines Kalenderjahres länger als insgesamt 90 Tage aufhält.

.....

(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann aus volkswirtschaftlichen Rücksichten die Vormerkbehandlung ausländischer unverzollter Kraftfahrzeuge zur Erprobung oder Verwendung bei öffentlichen Kraftfahrzeugwettbewerben auch Personen bewilligen, die im Zollgebiet ihren Wohnsitz haben.

(4) Aus volkswirtschaftlichen Rücksichten kann das Bundesministerium für Finanzen die Vormerkbehandlung von zur Beförderung von Waren dienenden ausländischen unverzollten Beförderungsmitteln auch Personen bewilligen, die im Zollgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

(1) ... Das Zollamt kann gestatten, daß die vorgemerkten Beförderungsmittel samt Zugehör mit demselben Vormerkschein innerhalb der Rückbringungsfrist auch wiederholt eingebracht werden.

## Wortlaut gemäß Entwurf

seinen Sitz im Zollgebiet auch einen Wohnsitz im Zolllausland (Doppelwohnsitz) hat und ein vorgemerktes Beförderungsmittel für die Dauer von höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr in das Zollgebiet einbringt;

3. ... (neuer Text) ...

4. ... (neuer Text) ...

b) zur gewerblichen Verwendung, wenn der Halter und der Benützer des Beförderungsmittels seine Geschäftstätigkeit vom Zolllausland her ausübt und das Beförderungsmittel nur zur Beförderung von Personen oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet wird.

(3) Ein Beförderungsmittel wird gewerblich verwendet, wenn es zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder andere materielle Vorteile oder zur Beförderung von Waren im Rahmen eines Betriebes gegen oder ohne Entgelt verwendet wird; jede andere Verwendung des Beförderungsmittels zur Beförderung von Personen oder Waren, ausgenommen bei Wettbewerben oder zur Erprobung, ist eigener Gebrauch.

(4) ... (neuer Text) ...

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern zur Hintanhaltung eines zeitbedingten Notstandes oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfes oder im Hinblick auf verkehrstechnische Gegebenheiten ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, die Eingangsvormerkbehandlung gewerblich verwendeter Beförderungsmittel im Einzelfall, wenn die Voraussetzungen aber für eine Mehrzahl von Fällen gegeben sind, auch allgemein durch Verordnung bewilligen, wenn der Halter oder der Benützer seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz im Zollgebiet hat oder wenn es sich um eine Beförderung zwischen Orten innerhalb des Zollgebietes handelt. Die Bewilligung zur Beförderung von Waren im Zollgebiet zwischen dem Ort der Beendigung einer Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr und dem Ort des Beginnes einer anderen solchen Beförderung ist zu erteilen, wenn der ausländische Staat, in dem der Benützer des Beförderungsmittels seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz hat, Gegenrecht übt. In diesem Fall kann in der Bewilligung angeordnet werden, daß jede solche Beförderung dem Zollamt vorher schriftlich anzuzeigen ist.

(6) Beförderungsmittel dürfen innerhalb der Rückbringungsfrist mit demselben Vormerkschein auch wiederholt eingeführt und ausgeführt werden, wenn bei jedem Grenzübertritt alle mit diesem Vormerkschein vorgemerkten Waren vorhanden sind.

## 441 der Beilagen

15

## Derzeitiger Wortlaut

(7) Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Vereinfachung der Zollabfertigung anordnen, daß alle oder einzelne Arten der im Abs. 1 genannten Beförderungsmittel samt Zugehör von den nach Abs. 2 begünstigten Personen, ausgenommen von solchen mit Doppelwohnsitz, ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Leistung einer Sicherstellung zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht oder den genannten Personen zum selben Zweck voraus- oder nachgesandt werden dürfen. Diese Beförderungsmittel gelten als vorgemerkt. Die Rückbringungsfrist beträgt ein Jahr; ein Austrittsnachweis entfällt. Die Überlassung eines solchen Beförderungsmittels zur Benützung durch eine nach den vorstehenden Bestimmungen nicht begünstigte Person sowie dessen Benützung durch diese Person ist vor Verständigung des Zollamtes und Durchführung des weiteren Zollverfahrens unzulässig.

(2) ... Daher ist auch die Überlassung vorgemerakter Beförderungsmittel zur Benützung an in lit. a und b genannte Personen unzulässig.

(3) Personen, denen nach den vorstehenden Absätzen die Begünstigung des Vormerkverkehrs zusteht, ist gestattet, sich für die Führung eines

## Wortlaut gemäß Entwurf

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Zollverfahrens durch Verordnung anordnen, daß alle oder einzelne Arten der in Abs. 1 genannten Beförderungsmittel bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a Z. 1 oder lit. b ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Leistung einer Sicherstellung zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht oder den begünstigten Personen zum selben Zweck voraus- oder nachgesandt werden dürfen; diese Beförderungsmittel gelten als vorgemerkt, die Rückbringungsfrist beträgt ein Jahr.

(8) ... (neuer Text) ...

(9) Nach Abs. 2 lit. a Z. 1 oder 3 oder lit. b vorgemerkte Beförderungsmittel dürfen im Zollgebiet anderen Personen, die zur Benützung vorgemerakter Beförderungsmittel nach diesen Bestimmungen berechtigt sind, überlassen werden. Ein solches Beförderungsmittel darf auch einem inländischen Leihwagenunternehmen zur Weitervermietung an begünstigte Personen oder zur unmittelbaren Rückbringung in das Zollaussland übergeben werden, sofern das Leihwagenunternehmen seine Tätigkeit dem Zollamt am Sitz der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich es seinen Sitz hat, angezeigt hat. ... (neuer Text) ...

(10) Die Überlassung eines vorgemerkten oder als vorgemerkt geltenden Beförderungsmittels an eine nicht begünstigte Person oder dessen Benützung durch eine solche Person ist nur zulässig, wenn das Beförderungsmittel vorher einem Zollamt zur Durchführung des entsprechenden Zollverfahrens gestellt wurde. Ist die weitere Benützung eines solchen Beförderungsmittels nur deshalb unzulässig geworden, weil der bisherige Benützer durch Begründung eines gewöhnlichen Wohnsitzes im Zollgebiet nicht mehr zu den begünstigten Personen gehört, so genügt es, daß die Stellung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen erfolgt. Ein als vorgemerkt geltendes Beförderungsmittel ist überdies dann zu stellen, wenn es über die vorgesehene Rückbringungsfrist hinaus im Zollgebiet verbleiben oder ein inländisches behördliches Kennzeichen erhalten soll.

(11) Eine unzulässige Überlassung oder Benützung liegt nicht vor, wenn sich der Vormerknehmer einer anderen Person lediglich zum

## Derzeitiger Wortlaut

vorgemerkten Fahrzeuges im Zollgebiet auch eines inländischen berufsmäßigen Fahrzeuglenkers zu bedienen; in diesem Falle hat der Lenker seine Eigenschaft als berufsmäßiger Fahrzeuglenker und seine Bestellung zum Führen des betreffenden Fahrzeuges dem Zollamt nachzuweisen.

## § 172 Abs. 1

(1) Reisende haben sich bei der Einreise unmittelbar nach und bei der Ausreise unmittelbar vor dem Übertritt über die Zollgrenze zum nächsten Grenzzollamt oder Zollposten zu begeben und die mitgeführten Waren zur Abfertigung zu stellen.

## § 172 Abs. 4 letzter Satz

Wertvolle Gegenstände sind über Wunsch des Reisenden unter Ausschluß unbeteiligter Personen abzufertigen.

## § 172 Abs. 5 erster Satz

Wenn Reisende mitgeführte Waren, auf die ein Eingangsabgabenbetrag von nicht mehr als 1000,— S entfällt, bei der zollamtlichen Grenzabfertigung nicht stellen, verheimlichen oder unrichtig erklären, können sie sich von der finanzstrafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch befreien, daß sie unter Verzicht auf die Einbringung eines Rechtsmittels die auf die Waren entfallenden Eingangsabgaben im doppelten Ausmaß, im Wiederholungsfall im dreifachen Ausmaß, entrichten.

## § 172 Abs. 9 letzter Satz

Bei begründetem Verdacht einer Zollzuwiderhandlung kann aber vom Zollamt die Beschau des Gepäcks durchgeführt werden.

## § 180 Abs. 2

(2) Bei der Zollabfertigung ist von der Festsetzung von Eingangsabgabenbeträgen, die 5,— S nicht übersteigen, Abstand zu nehmen.

## § 187 Abs. 1 erster Satz

Die Kosten sind dem Kostenpflichtigen von dem Zollamt, dessen Organe die Amtshandlung vorgenommen haben, unter Festsetzung einer höchstens achttägigen Zahlungsfrist mit Bescheid vorzuschreiben.

## Wortlaut gemäß Entwurf

Lenken des Beförderungsmittels bedient; der Fahrzeugführer hat in diesem Fall eine schriftliche Bestätigung über seine Bestellung als Lenker mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Wenn es sich nicht um einen berufsmäßigen Fahrzeuglenker handelt, hat die Bestätigung auch den Zweck der Fahrt anzugeben.

## § 172 Abs. 1

(1) Reisende haben die von ihnen mitgeführten Waren dem Zollamt zu stellen (§ 48). Nach den §§ 14, 34, 35 lit. a oder b und 39 lit. d zollfreie Waren unterliegen nicht der Stellungspflicht, es sei denn, daß sie Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr unterworfen sind. Der Reisende ist jedoch verpflichtet, auch Waren, die der Stellungspflicht nicht unterliegen, dem Zollamt auf Verlangen nach den Bestimmungen des Abs. 4 darzulegen.

## § 172 Abs. 4 letzter Satz

Über Verlangen des Reisenden ist das Reisegut unter Ausschluß unbeteiligter Personen abzufertigen.

## § 172 Abs. 5 erster Satz

Wenn Reisende mitgeführte Waren, auf die ein Eingangsabgabenbetrag von nicht mehr als 1000,— S entfällt, bei der zollamtlichen Grenzabfertigung nicht stellen, verheimlichen oder unrichtig erklären, können sie sich von der finanzstrafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch befreien, daß sie unter Verzicht auf die Einbringung eines Rechtsmittels die auf die Waren entfallenden Eingangsabgaben im doppelten Ausmaß entrichten.

## § 172 Abs. 9 letzter Satz

Bei begründetem Verdacht einer Zollzuwiderhandlung kann aber das Zollamt die Beschau des Gepäcks in Anwesenheit der diplomatischen Person, des Berufskonsuls, des Familienangehörigen oder eines bevollmächtigten Vertreters vornehmen.

## § 180 Abs. 2

(2) Bei der Zollabfertigung ist von der Festsetzung von Eingangsabgabenbeträgen, die 10,— S nicht übersteigen, ansonst von der Einhebung oder Rückzahlung von Eingangsabgabenbeträgen, die 20,— S nicht übersteigen, Abstand zu nehmen.

## § 187 Abs. 1 erster Satz

Die Kosten sind dem Kostenpflichtigen vom Zollamt, dessen Organe die Amtshandlung vorgenommen haben, unter Festsetzung einer höchstens dreiwöchigen Zahlungsfrist mit Bescheid vorzuschreiben.